

Gefahrstoffverordnung in Bezug auf z.B. Spülmaschinentabletten oder anderen Reinigungsmitteln

Fragestellung:

Muss für den Einsatz von z.B. Spülmaschinentabletten oder anderen Reinigungsmitteln, die nach GefStoffV gekennzeichnet sind, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, wenn diese Mittel in einem Unternehmen zum Einsatz kommen?

Antwort:

Eine Gefährdungsbeurteilung muss auf Grund von § 5 "Beurteilung der Arbeitsbedingungen" des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchgeführt werden. In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen zu betrachten. Konkretisiert wird dies durch §6 "Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung" der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Hier heißt es:

(1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. (...)

Allerdings müssen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bei Vorliegen einer geringen Gefährdung nicht alle Maßnahmen der GefStoffV umgesetzt werden.

Dazu ist § 6 Absatz 13 der GefStoffV relevant:

(11) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund

1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,
2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
4. der Arbeitsbedingungen

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 ergriffen werden."

Beim sachgemäßen Verwenden von Geschirrspültabs, Korrektur-Fluid und Klebestiften in büroüblichen Mengen kann in der Regel von einer geringen Gefährdung der Beschäftigten ausgegangen werden.

Das bedeutet, dass bei einer geringen Gefährdung u.a.

- keine Aufnahme in ein Gefahrstoffverzeichnis erfolgen,
- keine Substitutionsprüfung durchgeführt werden,
- keine PSA bereitgestellt werden,
- keine Ermittlung der Arbeitsplatzgrenzwerte erfolgen,
- keine Betriebsanweisung und keine Unterweisung erstellt vorgenommen werden und
- keine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden muss.

Weiter wird ausgeführt, dass im Fall von Tätigkeiten mit geringer Gefährdung keine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist (§ 6 Absatz 10 GefStoffV).

Es sollte aber nachvollziehbar sein, bei welchen Tätigkeiten im Betrieb mit welchen Stoffen eine geringe Gefährdung ermittelt wurde.

Hinweis:

Der Umfang der Unterweisungen gemäß § 14 "Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten" sollte im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung auch entsprechende Hinweise zum Umgang bei Stoffen mit geringer Gefährdung enthalten.

Auf die "TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen", insbesondere das Kap. 6.2 "Tätigkeiten mit geringer Gefährdung", weisen wir hin.

6.2 Tätigkeiten mit geringer Gefährdung

(1) Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Eigenschaften des Gefahrstoffs, der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition einzelne ausgewählte Maßnahmen nach § 8 GefStoffV zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.

(2) Ein eindeutiger Maßstab für „geringe Menge“ lässt sich allgemeingültig nicht angeben, da hierzu auch die gefährlichen Eigenschaften, das Freisetzungsvermögen des Gefahrstoffes und die konkreten Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Beurteilung der Höhe und Dauer der Exposition sind inhalative und dermale Beiträge sowie physikalisch-chemische Eigenschaften zu berücksichtigen. Eine niedrige inhalative Exposition kann z.B. bei Feststoffen

unter Einsatz emissionsarmer Verwendungsformen wie Pasten, Wachse, Granulate, Pellets oder Masterbatches vorliegen.

(4) Beispiele für Tätigkeiten mit geringer Gefährdung sind:

1. Verwendung von Gefahrstoffen, die für den privaten Endverbraucher im Einzelhandel in Selbstbedienung erhältlich sind („Haushaltsprodukte“), unter haushaltsüblichen Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer), wie z.B.

- Ausbesserung kleiner Lackschäden mit Lackstiften,
- Klebarbeiten mit haushaltsüblichen Mengen von Klebstoffen,
- Einlegen von Spülmaschinentabs,

2. Verwendung geringer Mengen von Gefahrstoffen für bestimmte analytische Zwecke, z.B.

- bei der Chromat- oder Permanganattitration,
- bei spektroskopischen oder chromatographischen Verfahren,

3. Reinigen von optischen Bauelementen mit Spiritus und Aceton während der Montage unter Zuhilfenahme eines getränkten Wattestäbchens (50ml-Lösemittel-Spender am Arbeitsplatz).

Liegt eine Tätigkeit mit geringer Gefährdung vor, kann auf eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden (siehe hierzu Nummer 8 Absatz 6 der TRGS 400).

Gefahrstoffliste

Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, ein Verzeichnis aller im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen, müssen diese Gefahrstoffe nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden (GefStoffV § 6 (10)).

Das Verzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten und es empfiehlt sich eine Gliederung nach der betriebsspezifischen Organisationsstruktur (TRGS 400 (4.7)).

Hinweise zur Festlegung der Arbeitsbereiche enthält die TRGS 402 (4.2).

Quellen: Gefahrstoffverordnung, TRGS 400, TRGS 402